

Satzung über die Erhebung der Kurtaxe für die Stadt Blankenburg (Harz) – Kurtaxsatzung.

Vom 08. Dezember 2016.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Blankenburg (Harz) ist als Kurort mit der Artbezeichnung Erholungsort im Sinne der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 08.09.1993 (GBVI. LSA S. 530) staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Stadt Blankenburg (Harz) oder ein beauftragter Dritter eine Kurtaxe. Ferner wird ein Anteil der vereinnahmten Kurtaxe als Systembeitrag zum Harzer Urlaubsticket (HATIX) an die Harz AG abgeführt.
- (2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Bei der Ermittlung der Kurtaxe (Kalkulation) bleibt ein den besonderen Vorteil der Stadt Blankenburg (Harz) und ihrer Einwohner betreffender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu haben und denen die Möglichkeit der Benutzung der Tourismus-Einrichtungen und der Erholungs- und Kureinrichtungen geboten wird.
- (2) Unterkunft nimmt auch, wer in Rehakliniken und Sanatorien untergebracht ist.
- (3) Zum Erhebungsgebiet zählen die Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Stadt Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode im Gebiet ihrer früheren Gemeindegebietsgrenzen nicht. Gäste dieser Ortschaften können auf freiwilliger Basis Kurtaxe entrichten, wenn sie die Kureinrichtungen im Erhebungsgebiet der Stadt Blankenburg (Harz) in Anspruch nehmen möchten.

§ 3 Befreiung

- (1) Von der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben oder in einem

- Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson nur dann, wenn sie nicht ohne die zu betreuende Person die Tourismuseinrichtungen benutzt,
 5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen und somit die Tourismuseinrichtungen nicht nutzen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.
 6. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Freiwilligendiensten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet,
 7. Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und Waldhütten sowie deren Aufsichtspersonen,
 8. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus familiären und vergleichbaren Gründen besuchen und in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden.
- (2) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Abgabepflicht sind von denjenigen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

§ 4

Höhe der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt pro Übernachtung pro Person 2,50 Euro incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Für Wohnmobile auf öffentlich zugänglichen Wohnmobilstellplätzen kann die Kurtaxe pauschal pro Wohnmobil in doppelter Höhe der jeweils gültigen Kurtaxe erhoben werden.
- (3) Die oder der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Absatz 1 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 30 Übernachtungen zugrunde. Die Jahreskurtaxe beträgt:

- | | |
|--------------------------------------------------------|---------|
| 1. Für die unter Abs. 1 genannten Personen: | 50,00 € |
| 2. Für die unter § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen: | 25,00 € |

§ 5

Ermäßigung

Für folgende Personen wird die Kurtaxe aus § 4 Abs. 1 um 50 v.H. ermäßigt:

1. Kinder nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Teilnehmer an von der Tourist- und Kurinformation anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, bei denen die Stadt Blankenburg (Harz) als Veranstalter bzw. Mitveranstalter auftritt, sofern diese nicht zur Berufsausbildung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 besucht werden.

3. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend wenigstens 50 v.H. beträgt.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet nach § 1 und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für die Jahreskurtaxe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 7

Erhebung der Kurtaxe, Fälligkeit, Zuständigkeit

- (1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens am ersten Werktag innerhalb 24 Stunden nach Ankunft von der oder dem Abgabepflichtigen bei der Tourist- und Kurinformation oder einem von ihr beauftragten Dritten zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen erfolgt.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben der Tourist- und Kurinformation oder dem von ihr beauftragten Dritten sowie den Vermietern, Wohnungsinhabern und vergleichbaren Personen die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellte Quittung ausgegeben.
- (4) Die Jahreskurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich am 01.04. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Entsteht die Abgabepflicht erst nach diesem Zeitpunkt, so wird die Jahreskurtaxe einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, die Anschrift, ggf. den Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund und den Zeitraum des Aufenthaltes enthält. Die Jahreskurkarte wird in Form einer Gästekarte ausgegeben.
- (5) Die Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei den Benutzungen der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen. Für verlorengegangene Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (6) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Tourist- und Kurinformation an den Abgabepflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist als Wohnungsgeber verpflichtet, diese abgabepflichtigen Personen der

Tourist- und Kurinformation am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und die fällige Kurtaxe von den Abgabepflichtigen einzuziehen.

Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen bis spätestens zum 15. des Folgemonats in der Tourist- und Kurinformation abzuführen.

- (2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Tourist- und Kurinformation ausgegebenen Vordrucke (Meldescheine) zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Tourist- und Kurinformation einzureichen.
- (3) Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Tourist- und Kurinformation jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Tourist- und Kurinformation hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.
- (4) Diese Satzung über die Erhebung der Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).
- (5) Die im Absatz 1 genannten Pflichten unterliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen entrichtet haben.
- (6) Für die Verlängerung des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet nach § 1 gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Vordrucke und die ordnungsgemäße Einziehung und Abführung der Kurtaxe haftet der Wohnungsgeber.

§ 9

Rückzahlung von Kurtaxe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Wohnungsgeber, der die Abreise zu bescheinigen hat. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Rückerstattungsbetrag unverzüglich an den Abgabepflichtigen weiterzuleiten. Sollte dies aus Gründen, die der Abgabepflichtige zu vertreten hat nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist der Betrag an die Tourist- und Kurinformation zurück zu leisten.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Abgabepflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Abgabepflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer:
 1. als Abgabepflichtiger gemäß § 2 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
 2. entgegen § 8 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 3. entgegen § 8 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 Kontrollen und Einsichtnahmen verweigert,
 6. der Rückerstattungspflicht aus § 9 Abs. 1 Satz 4 nicht nachkommt oder
 7. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO (§ 16 Abs. 3 KAG-LSA) geahndet werden.

§ 11 Beauftragung Dritter

Die Stadt Blankenburg (Harz) kann einen Dritten

1. mit der Entgegennahme und Überwachung der An- und Abmeldungen,
2. mit der Entgegennahme und Anmahnungen der Kurtaxe im Rahmen dieser Satzung,
3. mit der Entscheidung über Befreiungen und Vergünstigungen,
4. mit der Rückzahlung der Kurtaxe

beauftragen.

§ 12 Blankenburger Urlaubsticket

- (1) Jede Person, die der Kurtaxpflicht nach § 2 unterliegt und nicht nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2, 3, 5 und 7 befreit ist, hat Anspruch auf ein auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestelltes Blankenburger Urlaubsticket.
- (2) Das Blankenburger Urlaubsticket ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Das Blankenburger Urlaubsticket ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme des Linienverkehrs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HATIX). Dies gilt nicht für Inhaber einer Jahreskarte und dem unter § 5 Abs. 1 Ziffer 2 benannten Personenkreis.
- (4) Verlorene Blankenburger Urlaubstickets werden auf Nachweis ersetzt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister